

Nicht im Handel

Versailler Frieden

p) Danzig

Von

Geh. Oberjustizrat Dr. Georg Crusen
Präsident des Obergerichts der Freien Stadt Danzig

Sonderabdruck

aus

Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie

Begonnen von Prof. Dr. JULIUS HATSCHEK

fortgesetzt und herausgegeben von Privatdozent Dr. K. STRUPP

Verlag von Walter de Gruyter & Co.
Berlin und Leipzig

Versailler Frieden.

p) Danzig (völkerrechtliche Stellung).

Der selbständige Staat „Freie Stadt Danzig“ verdankt seine Entstehung dem Vertrag von Versailles (VV.), durch dessen Artt. 100—108 Deutschland gezwungen wurde, auf das Gebiet der Stadt Danzig und ihrer Umgebung zugunsten der alliierten und assoziierten Hauptmächte zu verzichten.

I. Geschichtliches.

a) Bis zum Vertrage von Versailles. Die wechselvolle Geschichte Danzigs kann (im Anschluß an Erich Keyser) hier nur so weit angedeutet werden, als das erforderlich ist, um die bei den Vorverhandlungen über den VV. vertretene, völlig unzutreffende Auffassung zu widerlegen, daß in der geschichtlichen Entwicklung ein Grund für die Losreißung Danzigs von Deutschland liege.

Das Gebiet an der unteren Weichsel ist uralter germanischer Boden. Erst nach der Völkerwanderung traten etwa im sechsten Jahrhundert n. Chr. an Stelle der nach Süden und Westen abgezogenen germanischen Bewohner slavische Stämme. Der Name Danzig (Gyddanycz) wird zum ersten Male um das Jahr 1000 erwähnt. Aber erst nach Gründung einer deutschen Stadt am Ufer der Mottlau (um 1224) begann die Bedeutung Danzigs als Handelsplatz. Nach langjährigen Kriegen unter den Nachbarn wurde das Danziger Gebiet nebst dem übrigen Pomerellen 1308 dem deutschen Ritterorden

unterstellt, unter dessen Schutz Danzig sich an den Bestrebungen der deutschen Hanse beteiligte und bald eine der größten und reichsten Städte des Ostens wurde. Trotzdem veranlaßte das Streben der Stadt nach territorialer Selbständigkeit und Wahrung seiner politischen Rechte, das nichts mit nationalen Erwägungen zu tun hatte, in den Wirren des 15. Jahrhunderts allmählich die Abwendung von dem in seiner außerpolitischen Stellung geschwächten und in sich zerfallenden Orden. Gegen die Zusage von voller politischer und wirtschaftlicher Selbständigkeit unterstellte sich Danzig 1454 dem Schutze des polnischen Königs Kasimir. Gesetzgebung und Verwaltung, Rechtsprechung und auswärtige Politik standen allein dem Danziger Rat zu, der eigene Gesandte im Auslande unterhielt, eine eigene Flagge und eigenes Militär hatte und sich selbständig an Kriegen beteiligte. Der König hatte nur gewisse Schutzrechte und mußte seinen Vertreter aus der Zahl der Danziger Ratsherren nehmen. Es handelte sich nicht um eine Unterordnung Danzigs unter den polnischen Staat, sondern um eine Personalunion der Herrschaft über Polen und über Danzig in der Hand des polnischen Königs. Schon damals „war stets das Bestreben bei den Polen vorhanden, auf Kosten Danzigs die eigene Macht zu verstärken“ (Kaufmann, S. 5). Aber die Versuche der polnischen Könige, Danzigs Selbständigkeit zu vernichten, wurden stets zurückgewiesen. Die Kultur Danzigs war